

Fußverkehrskongress 2023

Forum 7: Regeln und Platz machen!

Arne Frankenstein
Der Landesbehindertenbeauftragte

Straßen für alle – eine Stadt für alle

Arne Frankenstein
Der Landesbehindertenbeauftragte



Um wen geht es?

- Um alle!
- Behinderungsbegriff
- Paradigmenwechsel hin zu gleichberechtigter Teilhabe
- Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen
- Alternde Gesellschaft



Rechtsquellen

- **Verfassung**
Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
- **UN-Behindertenrechtskonvention**
Art. 5 und 9 UN-BRK
- **Landesrecht Bremen:**
 - § 8 Abs. 5 BremBGG
 - § 10 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG
 - Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten



Wie ist der Status Quo?

- Vollzugsdefizit
- Stau von Barrieren im Bestand aller Bereiche
 - Straßen, Wege, Plätze
 - ÖPNV
 - Gebäude
- Fehlende Harmonisierung von Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
- Exklusion statt Inklusion

Lösungen



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Rechtliches Vollzugsdefizit verdichtet sich zu einem unmittelbaren Handlungsauftrag an die Exekutive, diesen Zustand unverzüglich zu überwinden (Finanzierung)
- Teilhabe und Barrierefreiheit als universelle Gestaltungsprinzipien müssen integraler Bestandteil von Umsetzungsstrategien unter Beteiligung behinderter Menschen sein
- Ökologische Transformation bietet die Möglichkeit von Katalysatoreffekten, die genutzt werden müssen – sonst droht menschenrechtswidrige Verfestigung des Status Quo

Plädoyer

- Verengte Diskussionen zugunsten ganzheitlicher Lösungen aufbrechen („Denken Sie groß!“)
- Transformationen müssen zusammengedacht und ausgestaltet werden
- Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen ist kritisch einzuordnen (1.) und ersetzt nicht inhaltliche Auseinandersetzung über Inhalt und Grenzen zukünftiger Entwicklungen im gesamten Stadtgebiet (2.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

